

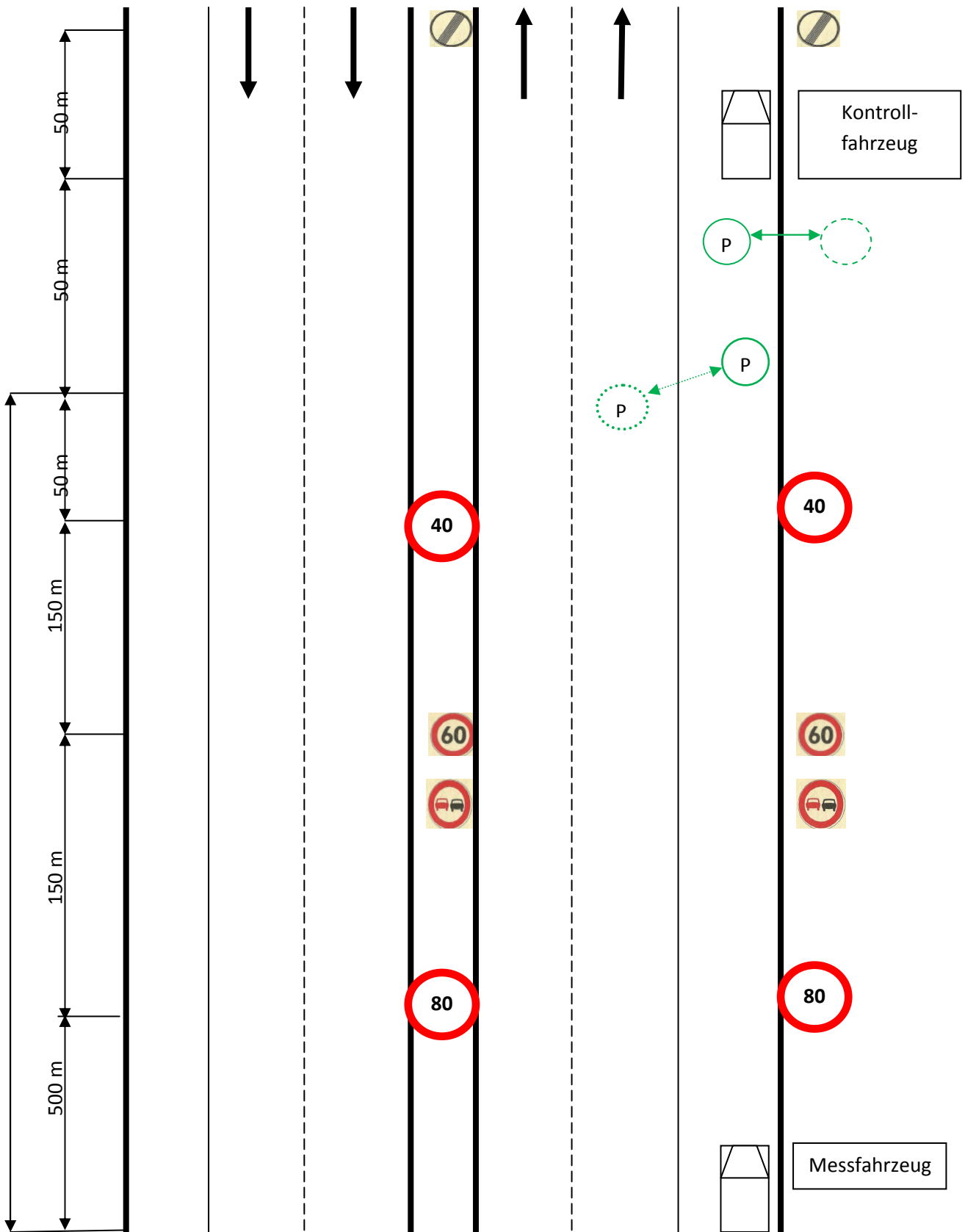
IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei



Vorläufige Grundsätze für das
Anhalten von Kraftfahr-
zeugen im Straßen-
verkehrsraum
(überarbeitete Fassung)

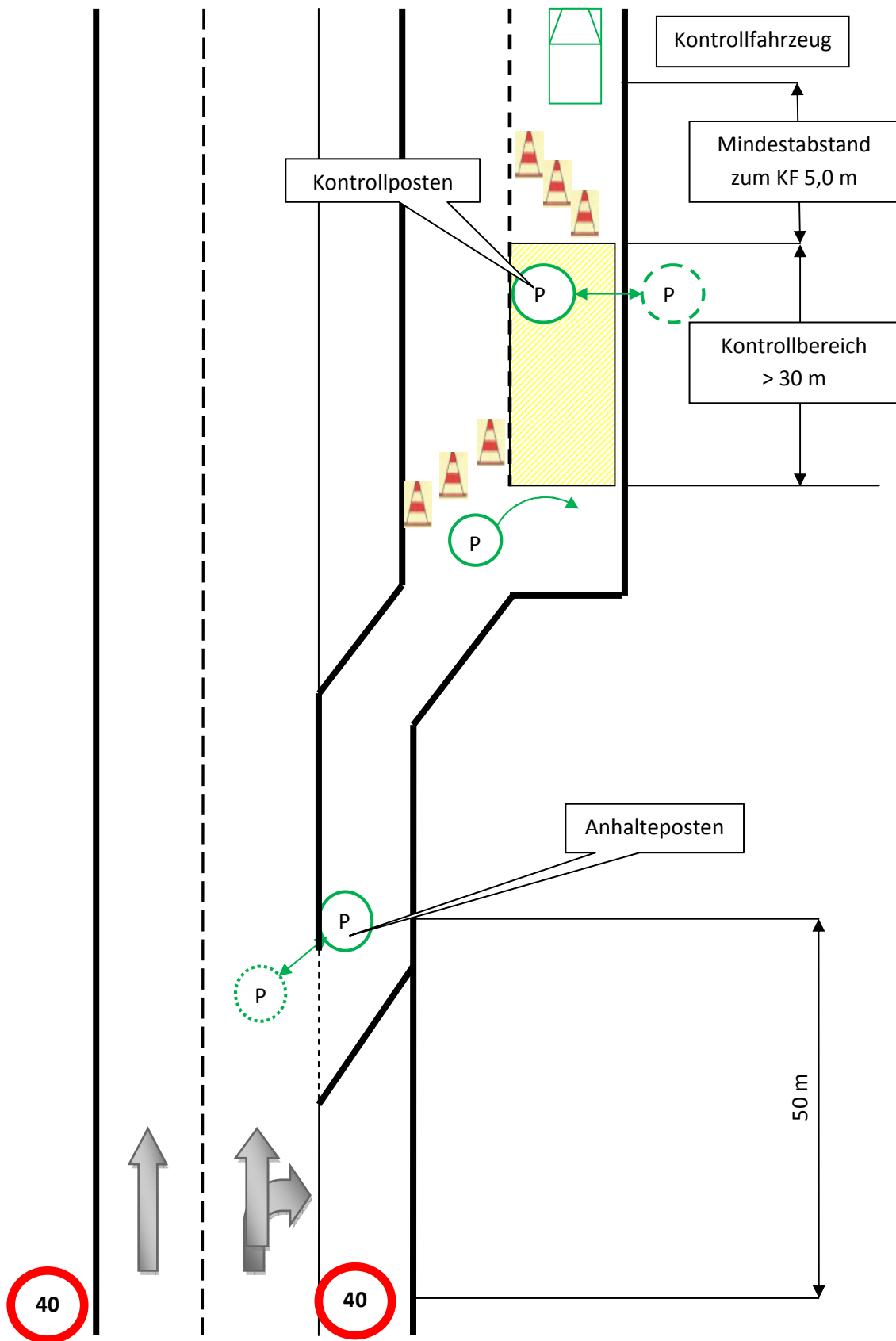
Prinzipschema

Für die Errichtung einer Geschwindigkeitskontrolle auf der Autobahn (100 km/h)



Prinzipschema

Für eine Kontrollstelle Parkplatz



Inhaltsverzeichnis

Prinzipschema	2
Für die Errichtung einer Geschwindigkeitskontrolle auf der Autobahn (100 km/h).....	2
Prinzipschema	3
Für eine Kontrollstelle Parkplatz	3
Vorläufige Grundsätze für das Anhalten von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr	5
Allgemeine Grundsätze	5
Bekleidung und Ausrüstung des Anhalteposten bei Verkehrskontrollen	6
Beschilderung und Mindestmaße bei Verkehrskontrollen	7
Mindestmaße für die Anhaltestrecke.....	7
Aufgaben der Kräfte/Posten bei Geschwindigkeitskontrollen.....	8
Leiter der Kontrollstelle.....	8
Meßposten	8
Anhalteposten	9
Kontrollposten.....	9
Sicherungsposten	10
Anlagen.....	11

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Vorläufige Grundsätze für das Anhalten von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr

- Vom 12. Mai 1982 -

Auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Dienstvorschriften IX/19 und 22/81 sind folgende Grundsätze für das Anhalten von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr verbindlich.

Allgemeine Grundsätze

- Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der eigenen Kräfte hat Vorrang gegenüber dem Einschreiten bei Rechtsverletzungen und anderen Kontrollen.
- Das Anhalten von Fahrzeugen hat nur zu erfolgen, wenn die Zeichengebung rechtzeitig und deutlich vom Fahrzeugführer erkannt werden kann und durch das Anhalten keine Gefährdung eintritt.
- Treten im Verlauf von Kontrollen Bedingungen ein, die die der Verkehrsteilnehmer bzw. der eigenen Kräfte nicht mehr gewährleisten (Witterungs- und Sichtverhältnisse), ist die Kontrolle zu unterbrechen und der Dienstvorsetze¹ zu informieren. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten (Beleuchtung des Anhalteposten, Einsatz von zusätzlichen Warnmitteln usw.)²
- Nimmt der Anhalteposten wahr, dass das Haltezeichen zu spät oder nicht erkannt wird bzw. durch den Fahrzeugführer nicht beachtet wird, ist die Zeichengebung sofort zu unterbrechen und die Fahrbahn in der vorher festgelegten Richtung zu verlassen³. Der Leiter der Kontrollstelle ist umgehend vom Sachverhalt zu informieren.
- Einsatz- und zu kontrollierende Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn abzustellen. Angehaltene Fahrzeuge sind so einzuweisen, dass keine Behinderung oder Gefährdung insbesondere des nachfolgenden Verkehrs eintritt.
- Auf Autobahnen sind Haltezeichen nur auf der rechten Fahrspur zu geben. Das betreten der Fahrspur durch den Anhalteposten vom Mittelstreifen aus ist nicht zulässig.
- Fahrzeuge sind z.B. bei Geschwindigkeitskontrollen nur anzuhaltend, wenn die Zuordnung des Meßwertes zweifelsfrei durch den Anhalteposten vorgenommen werden kann⁴.
- Die Kontrollstelle ist so einzurichten, dass ein Mithören der Funkgespräche, die Eintragungen sowie Gespräche bei Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten

¹ Gemeint ist hier nicht der Dienstvorsetzte, sondern in diesem Fall der Leiter der Kontrollstelle. Dieser informiert den ODH des jeweiligen VPKA.

² Hier gibt es zwei unterschiedliche Grundätze. In der Ausfertigung vom 07. Mai 1982 wird nur beschrieben der Einsatz einer Rundumleuchte. In der am gleichen Tag gefertigten und überarbeiteten Fassung ist bereits der Einsatz von zusätzlichen Warnmitteln festgeschrieben.

³ Anmerkung: dies würde zu einer mittelbaren Gefährdung des Anhalteposten führen. Der Anhalteposten hat daher selbstständig entsprechend der Gefahrensituation zu entscheiden. Grundlegend hat der Anhalteposten die Gefahrenstelle zu verlassen.

⁴ Durch Funkstörungen konnte vorgekommen, dass polizeiliche Kennzeichen oder Fahrzeugbeschreibungen (Farbe, Fahrzeugtyp) nicht oder nur mit starken Unterbrechungen übermittelt wurden.

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

durch andere Personen nicht wahr genommen werden können⁵. Die Fahrzeugführer sind aufzufordern an⁶ ihren Fahrzeugen zu verbleiben.

- Zeichen zum Anhalten sind bei Tageslicht grundsätzlich mit dem Anhaltestab, bei Dunkel oder schlechter Sicht mit roten Farbzeichen zu geben. Als Lichtquellen sind grundsätzlich Anhalte- und Sicherungsleuchten zu nutzen⁷.
- Als Anhalteposten bei Verkehrskontrollen sind nur VP-Angehörige einzusetzen, die über eine abgeschlossene Grundausbildung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im operativen Dienst verfügen⁸.

Bekleidung und Ausrüstung des Anhalteposten bei Verkehrskontrollen

- Dienstanzug (Sommer-/Winterperiode⁹), weiße Ärmelstulpen¹⁰, Signalstab (VK-Angehörige mit weißer Jacke bzw. Reglermantel). Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zusätzlich: Anhalte- und Sicherungsleuchte, Blinkgürtel¹¹. Nach Möglichkeiten sind auf Autobahnen bei Dunkelheit¹² weitere Sicherungsmittel (Rundumleuchte, Beleuchtung usw.) zum Einsatz zu bringen¹³.

⁵ Damit sind Gespräche und Handlungen zwischen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und dem Verursacher der Ordnungswidrigkeit (auch Verwarnungen) gemeint, welche „Dritten“ also z.B. zufällig Vorbeikommenden nicht zu Gehör/Augenschein gebracht werden sollten.

⁶ Damit sollte vermieden werden, dass die Personen sich unkontrolliert entfernen könnten. In der späteren Fassung der Grundsätze, wurden auch die Fahrzeuginsassen aufgefordert im bzw. am Fahrzeug zu verbleiben.

⁷ Auch in der späteren Fassung dieser Grundsätze wurde die genaue Beschreibung der Anhalte- und Sicherungsleuchten nicht festgeschrieben. Somit waren die dreifarbtaschenlampe, die Campingleuchte (mit roten Abdeckglas) sowie die Warn- und Signalleuchte (speziell für das Mdl mit Rotblende ausgerüstet) zu verwenden.

⁸ Bereits vor dem Erlass dieser Grundsätze, war besonders geschulten Helfern der Deutschen Volkspolizei die Ermächtigung übertragen, im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, als Anhalteposten innerhalb einer Kontrollstelle zu fungieren.

⁹ Entsprechend der DV 12/88 waren im Sommer: Schirmmütze, Dienstbluse, Hose lang, Halbschuhe zu tragen. Bei schlechter Witterung oder auf Weisung waren Dienstjacke mit Bluse/Hemd und Binder zu tragen. Funkkradfahrer trugen an Stelle der Hose „lang“ die Stiefelhose sowie an Stelle der Halbschuhe die Halbschaftstiefel „glatt“. Kräfte des ZKS konnten auf Weisung gleichfalls Stiefelhose und Halbschaftstiefel tragen. In der Übergangsperiode trugen die Angehörigen der DVP die Schirmmütze, Diensthemd mit Binder, Dienstjacke, Hose lang, Mehrzweckjacke (ohne Webpelzkragen) oder Regenmantel, Handschuhe. Funkkradfahrer (hier auch Kradkombi) und Kräfte ZKS Stiefelhose und Halbschaftstiefel. In der Winterperiode: Wintermütze, Diensthemd mit Binder, Dienstjacke, Hose lang, Mehrzweckanzug (mit Webpelzkragen), Knöchelschuhe. Kräfte ZKS auch mit Halbschaftstiefel, wenn unter der Mehrzweckhose die Stiefelhose getragen wurde.

¹⁰ für nicht strukturmäßige VK

¹¹ Anhalte- und Sicherungsleuchte sowie der Blinkgürtel (zweimal) waren strukturmäßig in den Funkstreifenwagen der DVP vorhanden

¹² Anmerkung: bezieht sich auch auf schlechte Sicht

¹³ Gemäß der DV 19/87 ist ständig durch die Kräfte der StVA (Straßenverkehrsaufsicht) – der Anhaltestab/weiße Ärmelstulpen, Signalpfeife, Stadtplan/Kreiskarte, erforderliche polizeiliche Vordrucke, Stempel zur Eintragung in den Berechtigungsschein, notwendige gesetzliche Bestimmungen, Verzeichnis der operativ notwendigen Fernsprechanchlüsse, Schreibmaterial, Kreide, Bandmaß, Verbandspäckchen sowie eine Dreifarbtaschenlampe mitzuführen.

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Beschilderung und Mindestmaße bei Verkehrskontrollen

Im Verlauf der Anhaltstrecke sind Verkehrsbeschränkungen anzuordnen

- Innerhalb von Ortschaften
Auf Schnellstraßen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h unter Umständen auf 40 km/h herabzusetzen.
- Außerhalb von Ortschaften
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 60 km/h unter Umständen auf 40 km/h herabzusetzen; zusätzlich ist ein Überholverbot (Bild 219 zusammen mit Bild 218¹⁴) anzuordnen.
- Auf Autobahnen
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 60 km/h unter Umständen auf 40 km/h herabzusetzen; zusammen mit Bild 218 ist Überholverbot Bild 219 anzuordnen¹⁵)

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ist gestaffelt vorzunehmen.

- Auf Autobahnen: **80 > 60 > 40** (jeweils im Abstand von 150 Meter)
- Andere Straßen : **60 > 40** (jeweils im Abstand von 75-150 Meter)

Auf Autobahnen und Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen¹⁶ sind die Verkehrszeichen beiderseitig der Fahrbahn aufzustellen.

Spätestens nach 50 m (Anm.: Meter) nach der Anhaltestelle sind die Verkehrsbeschränkungen aufzuheben¹⁷.

Verkehrszeichen sind gemäß „Grundsätze für die Anwendung von Verkehrszeichen und –Leiteinrichtungen“ des Leiters der HA Verkehrspolizei aufzustellen. Bezüglich der Anbringungshöhe der Verkehrszeichen sind Abweichungen von der TGL 12096/01 zulässig.

Mindestmaße für die Anhaltstrecke

Bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen, Verhaltenskontrollen u. ä. ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Werte bzw. Feststellungen dem Anhalteposten mitzuteilen sind, der diese zu wiederholen hat

Erst dann kann die Aufforderung zum Anhalten gegeben werden.

¹⁴ Gemäß StVO 77 ist dies die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit in Verbindung mit einem Überholver-



bot

¹⁵ Offensichtlich wird das bereits vorhandene Überholverbot nur durch das Zeichen der Geschwindigkeitsbeschränkung ergänzt.

¹⁶ Obwohl der Verfasser der Grundsätze eine Klassifizierung der Straßen unterlässt, bestand zumindest zu damaligen Zeit die Möglichkeit Verkehrszeichen beidseitig der jeweiligen Straße zu errichten. Ausnahmen dürften somit nur Einbahnstraßen sein.

¹⁷ Dies durch Bild 221

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Zum gefahrlosen Anhalten des betreffenden Fahrzeuges muss demnach gewährleistet sein, dass sich das Fahrzeug noch nicht im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung befindet.

Zwischen Meß- und Beobachtungspunkt und dem Beginn der Geschwindigkeitsbegrenzung sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- Innerhalb von Ortschaften: 300 Meter
- Außerhalb von Ortschaften: 400 Meter
- Autobahnen 500 Meter

Zwischen der letzten Geschwindigkeitsbegrenzung und der Anhaltestelle ist ein Mindestabstand von 50 Meter zu gewährleisten.

Aufgaben der Kräfte/Posten bei Geschwindigkeitskontrollen

Leiter der Kontrollstelle

- Einweisung der Kräfte in die zu lösenden Aufgaben
- Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn bzw. Ende der Kontrollen und Pausen
- Erläuterung des Ablauf der Kontrolle und einzelner Kontrollhandlungen
- Festlegungen treffen zur Ausschilderung und anderer Sicherungsmaßnahmen
- Kontrolle der Bekleidung und Prüfung der Vollständigkeit der Ausrüstung
- Augenscheinliche Kontrolle der getroffenen Maßnahmen¹⁸
- Durchführung der Kontrollmessfahrt¹⁹
- Während der Kontrolle ist darauf Einfluss zu nehmen, dass Weisungen und Befehle konsequent eingehalten werden.²⁰
- Einflussnahme auf eine hohe Ordnung und Sicherheit im Bereich der Kontrollstelle und Unterbrechung der Handlungen, wenn diese nicht in allen Belangen erfüllt ist.
- Einflussnahme auf Einhaltung der Funkdisziplin und Einhalten der Bestimmungen der GHO²¹
- Meldung an den Dienstvorgesetzten, wenn die Kontrolle unterbrochen wurde oder bei besonderen Vorkommnissen

Meßposten

- Vor Beginn der Kontrolle ist die Funktionstüchtigkeit der Geräte zu überprüfen (Radarmessgerät und Kamera)
- Herstellung der Funkverbindung zum Anhaltesposten
- Übermittlung von Meßwerten, wenn eine zweifelsfreie Zuordnung zu einem Fahrzeug gegeben ist

➤ Fahrzeugart, Fahrzeugtyp, Fahrzeugfarbe

¹⁸ Die Augenscheinsnahme hatte der Leiter der Kontrollstelle persönlich vorzunehmen. Diese Kontrolle war vom Beginn (Meßpunkt) bis zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung durchzuführen. Die Maßnahme erfolgte i. d. R. mittels Kraftfahrzeug und war zu protokollieren.

¹⁹ Somit war in Bezug zur Fußnote 17 das Abfahren der gesamten Kontrollstelle mit einem Kraftfahrzeug sinnvoll. Die Kontrollfahrt war auf Höhe des Messpunktes mit einer vorher festgelegten Geschwindigkeit durchzuführen und gleichfalls die gefahrene Geschwindigkeit sowie das Messergebnis zu protokollieren.

²⁰ Hier insbesondere der Dienstvorschrift (DV) 23/65, der Anweisung (AW) 74/74 und der Instruktion 30/80.

²¹ GHO war die Geheimhaltungsordnung

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

- Polizeiliches Kennzeichen (soweit erkennbar)
 - Offensichtliche besondere Merkmale des Fahrzeuges
-
- Bestätigung der Wiederholung des Meßwertes und anderer Angaben durch den Anhalteposten
 - Feststellung offensichtlicher Mängel am Kfz (Schmutzfänger, Beleuchtung u.a.)
 - Bei Störungen oder Vorkommnissen ist der Leiter der Kontrollstelle zu informieren.

Anhalteposten

- Der Anhalteposten hat sich grundsätzlich am Fahrbahnrand aufzuhalten und die Fahrzeuge im Bereich der Anhaltestrecke zu beobachten.
- Der Standort für die Verkehrsbeobachtung und zum Anhalten der Kfz ist durch den Leiter der Kontrollstelle exakt festzulegen, ebenso die Handlungen des Anhalteposten beim Nichterkennen bzw. Nichtbeachten der Zeichengebung durch Fahrzeugführer.
- Der Anhalteposten ist nur mit der Funktion des Anhaltens und der Sicherung auf der Fahrbahn abgestellter Kfz zu beauftragen
- Fahrzeuge sind nur dann anzuhaltend, wenn die übermittelten Meßwerte zweifelsfrei einem Fahrzeug zugeordnet werden können.
- Haltesignale sind entsprechend der DV 22/81 zu geben; bei Dunkelheit hat sich der Anhalteposten vor Betreten der Fahrbahn und geeigneter Form auch während der Zeichengebung von der Funktionstüchtigkeit der Anhaltelampe zu überzeugen.
- Anhaltezeichen sind eindeutig und rechtzeitig zu geben; Fahrzeuge sind nur anzuhaltend wenn dies ohne Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer und eigene Kräfte geschieht.
- Die Fahrbahn ist nur zum Zwecke des Anhaltens vom Fahrbahnrand aus zu betreten, nicht vom Mittelstreifen aus.
- Besondere Vorkommnisse (Nichtbeachten der Zeichengebung, Ausfall der Funkverbindung oder der anderen Technik, Ausrüstung usw.) sind umgehend dem Leiter Kontrollstelle zu melden.

Kontrollposten

Nach der Grußerweisung bzw. dem Vorstellen teilt der Kontrollposten dem Fahrzeugführer den Grund des Anhaltens mit²².

- Kontrolle der Personaldokumente, der Zulassung, des Steuer- und versicherungsnachweis sowie der Fahrerlaubnis/Führerschein auf Identität²³.
- Nach Mitteilung des Sachverhaltes ist dem Fahrzeugführer die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme zu geben, danach werden Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen.

²² Die Grußerweisung hat grundsätzlich zu erfolgen, sowie die Vorstellung mit Dienstgrad und Familienamen

²³ In der DDR war das Mitführen des Personalausweis Pflicht. Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug waren neben dem Führerschein/Fahrerlaubnis die Stempelkarte, der Nachweis über die erfolgte Erste Hilfe Ausbildung, die Steuer- und Versicherungskarte mitzuführen

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

- Der Kontrollposten hat in einer korrekten und sachlichen Art und Weise²⁴ seine Ausführungen dazulegen und eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen; unnötige Diskussionen sind zu vermeiden²⁵.
- Bei Vorkommnissen, wie Verweigerung der Aushändigung von Dokumenten, Zahlungsverweigerungen usw. ist dem Leiter der Kontrollstelle Meldung zu erstatten²⁶.
- Nachweisführung über festgestellte und geahndete Ordnungswidrigkeiten
- Kontrolle gemäß Aufgaben zur Kriminalitätsbekämpfung²⁷ sowie Befehl Nr. 83/79

Sicherungsposten

- Übernimmt die Fahrzeuge vom Anhalteposten und weist sie in die Kontrollstelle ein.
- Ist für die Ordnung und Sicherheit an der Kontrollstelle verantwortlich
- Bei Dunkelheit dafür zu sorgen, dass die angehaltenen Fahrzeuge die entsprechende Beleuchtung²⁸ einschalten.
- Hat darauf Einfluss zu nehmen, dass die Fahrzeugführer an ihren Fahrzeugen verbleiben
- Nach erfolgter Kontrolle/Maßnahme ist durch den Sicherungsposten ein gefahrloses Verlassen der Kontrollstelle durch die Kfz zu gewährleisten²⁹
- Befinden sich in der Kontrollstelle zu viele Fahrzeuge, ist aus anderen Gründen die Ordnung und Sicherheit nicht gewährleistet bzw. bei besonderen Vorkommnissen ist der Leiter der Kontrollstelle zu informieren

Die Aufgaben des Sicherungsposten und des Kontrollposten können durch eine Person wahrgenommen werden. Der Leiter der Kontrollstelle kann gleichzeitig als Kontrollposten handeln.

²⁴ Die Angesprochenen waren grundsätzlich mit „Bürgerin“ oder „Bürger“ anzusprechen. Wenn namentlich bekannt, dann nur mit Herr oder Frau und Familiennamen, bei Angehörigen der bewaffneten Organe auch mit „Genossin“ oder „Genosse“ und Familiennamen

²⁵ Die Rechtsmittelbelehrung hat mit dem vorgeschriebenen Wortlaut „.....gegen diese Verwarnung können sie innerhalb von vierzehn Tagen Widerspruch beim VPKA in(genaue Ortsangabe) mündlich zur Niederschrift oder schriftlich einlegen“.

²⁶ Neben der Meldung waren Maßnahmen zu ergreifen um den Erfolg der Maßnahme nicht gefährden

²⁷ Dazu war es unabdingbar einen Fahndungsabgleich durchzuführen

²⁸ i.d.R. Standlicht und soweit vorhanden Seitenbegrenzungsleuchten

²⁹ Damit ist das „Einfädeln“ in den fließenden Verkehr gemeint.

Anlagen

Grundstellung des Anhalteposten



Achtungssignal



Halt- und ggf. Einweisungssignal

